



Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Magistrat  
der Stadt Linden  
Konrad-Adenauer-Str. 25  
35440 Linden

Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen (FD 14)  
Heike Wortmann  
Bachweg 9  
Raum UG 03  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2239  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
28.04.2020

Mein Zeichen  
14/901-10/12

Datum  
22. Mai 2020

## Haushaltssatzung mit -plan 2020 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Linden. Der Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke Linden enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushalt erfüllt nicht die verschärften Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Im ordentlichen Ergebnis wird 2020 ein Fehlbedarf in Höhe von 1.925.352 Euro ausgewiesen, welcher jedoch über die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus vorgetragenen Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen wird. Zum 31.12.2019 verfügt die Stadt Linden voraussichtlich über Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 17.441.000 Euro sowie aus dem außerordentlichen Ergebnis von 6.083.000 Euro. In der Ergebnisplanung 2021 bis 2023 werden wieder Überschüsse im ordentlichen Ergebnisse erwartet.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich jedoch nicht dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt -1.067.642 Euro, so dass die ordentliche Tilgung in Höhe von 328.252 Euro nicht erwirtschaftet wird.

Aus dem mit der Haushaltssatzung beschlossenen Haushaltssicherungskonzept geht hervor, dass die Stadt Linden zum 01.01.2020 über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um den Ausgleich des Finanzhaushaltes ohne die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten herzustellen. Darüber hinaus werden mit der Haushaltssatzung kei-

...2

ne Liquiditätskredite festgesetzt. Festsetzungen zu Investitionskrediten und Verpflichtungsermächtigungen werden mit der Haushaltssatzung 2020 ebenfalls nicht getroffen

Aufgrund des fehlenden Ausgleichs im Finanzhaushalt bedarf der Haushalt 2020 der Stadt Linden der Genehmigung. Das hierfür erforderliche Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

In der derzeit vorliegenden Krise infolge der Corona-Pandemie sind wir alle sehr gefordert. Daher halte ich es für dringend erforderlich, die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in finanzieller Hinsicht sicherzustellen. Ich habe mich deswegen dazu entschieden in dieser bislang beispiellosen Ausnahmesituation eine geänderte Haushaltsgenehmigungspraxis anzuwenden und Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan schnellst möglichst zu genehmigen. Damit verbunden ist die Erwartungshaltung, dass Sie gleichermaßen besonders sorgsam Ihre Finanzhoheit wahrnehmen und dabei der allgemeinen finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Ich appelliere an Sie, die Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre, auch unter Anwendung geänderter bzw. verschärfter landesrechtlicher Vorgaben, bei der finanzwirtschaftlichen Steuerung angemessen zu berücksichtigen.

Die Haushaltsgenehmigung erfolgt auf Basis einer eingeschränkten aufsichtsbehördlichen Prüfung eng verbunden mit einer nachgelagerten aufsichtsbehördlichen Begleitung. Folgende Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

1. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wesentliche Änderungen erfahren wird. Insoweit verweise ich Sie auf die Regelungen des § 98 HGO „Nachtragssatzung“, die unbedingt einzuhalten und im Zweifel eng auszulegen sind.
2. Ich empfehle Ihnen dringend, die Anwendung des § 107 HGO „haushaltswirtschaftliche Sperre“ zu prüfen, ggf. auch in einer modifizierten Form, und zwar nur für bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen. Bitte unterrichten Sie mich über Ihre Entscheidung.
3. Es ist zu erwarten, dass es deutliche Abweichungen von den geplanten Gewerbesteuererinnahmen geben wird. Aus diesem Grund bitte ich monatlich, jeweils spätestens bis zum 10. Kalendertag des darauffolgenden Monats, um Berichtserstattung, wie sich die Gewerbesteuererinnahmen entwickeln. Die erste Meldung erwarte ich zum 10. Juni 2020 an [kommunalaufsicht@lkgi.de](mailto:kommunalaufsicht@lkgi.de).
4. Beschlussvorlagen für den Magistrat, welche finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt haben und folgende Grenzen übersteigen:
  - Aufwand: 250.000 Euro (1 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen, gerundet)
  - Auszahlungen für Investitionen: 50.000 Euro (1% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, gerundet)

bitte ich ebenfalls - vor der Beschlussfassung - mir zuzuleiten ([kommunalaufsicht@lkgi.de](mailto:kommunalaufsicht@lkgi.de)).

5. Nach eingehender Prüfung der vorlegten Haushaltssatzung- mit plan 2020 sowie weiterer Erkenntnisse, die sich im Laufe des Haushaltsollzuges ergeben, behalte ich mir die Festsetzung weiterer Auflagen vor.

Abschließend stelle ich fest, dass sowohl die von Ihnen übersandte Ausfertigung der Haushaltssatzung als auch der Protokollauszug zum Haushaltsbeschluss fehlerhafte Angaben enthalten.

So wird in der Haushaltssatzung aufgeführt, diese sei am 31.03.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden. Nachweislich erfolgte die Beschlussfassung jedoch am 15.04.2020 durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Linden. Darüber hinaus ist im Protokollauszug des HFA vom 15.04.2020 im Beschlusstext jeweils die Stadtverordnetenversammlung als Beschlussgremium benannt.

Ich bitte, diese offensichtlichen Schreibfehler zu berichtigen und mir sodann den überarbeiteten Protokollauszug sowie die Ausfertigung der Haushaltssatzung zu übersenden.

Für alle Zweifels-, Auslegungs- und Anwendungsfragen gilt, dass ich einen engen Dialog zwischen Ihnen und der Kommunal- und Finanzaufsicht wünsche, um Sie möglichst arbeitsökonomisch und gleichermaßen rechtmäßig in der Steuerung des Haushaltsvollzuges aufsichtsbehördlich begleiten zu können

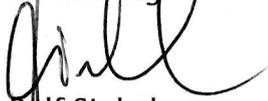
Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. **Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.**

**Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.**

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf Sinkel

Fachdienstleiter

Anlage

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020 der Stadt Linden.

II. in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO das vom Haupt- und Finanzausschuss am 15.04.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

Im Auftrag  
  
Ralf Sinkel  
Fachdienstleiter

